

sozial MINISTERIUM

Richtlinien

Integrative Betriebe Lehrausbildung (IBL)

Richtlinien Integrative Betriebe Lehrausbildung (IBL)

Gültig ab:	1. September 2015
Erstellt von:	Sozialministerium/IV/A/10
GZ:	BMASK-44210/0031-IV/A/10/2015

Inhalt

Inhalt	2
Präambel	3
1. Projektziel.....	3
2. Personenkreis.....	3
3. Aufnahme	3
4. Gender Mainstreaming	4
5. Angebotene Lehrberufe	4
6. Erprobung.....	4
7. Durchführung der Lehrausbildung	5
8. Ergänzende Maßnahmen	5
9. Arbeitsplatzsuche	5
10. Erfolgsmessung	6
11. Tätigkeitsbericht.....	6
12. Förderung.....	7

Präambel

Menschen mit Behinderung soll nicht nur eine niederschwellige Qualifizierung, sondern auch ein Zugang zu einer hochwertigen beruflichen Ausbildung mit einem formalen Abschluss angeboten werden. Auf der Grundlage dieser Prämisse erfolgt mit dem Angebot einer betrieblichen Lehrausbildung eine strategische Neuausrichtung des Moduls Berufsvorbereitung der Integrativen Betriebe.

1. Projektziel

Ziel der Lehrausbildung im Modul Berufsvorbereitung der Integrativen Betriebe ist es, die Vermittlungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Ablegung der Lehrabschlussprüfung zu erhöhen, sodass eine nachhaltige Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.

2. Personenkreis

(1) In die Lehrausbildung können vom Integrativen Betrieb jugendliche Menschen mit Behinderung aufgenommen werden.

(2) Unter Menschen mit Behinderung sind begünstigte Menschen mit Behinderung nach § 2 Absatz 1 Behinderteneinstellungsgesetz und begünstigbare Menschen mit Behinderung (GdB von mindestens 30 vH) zu verstehen, denen nach § 10a Absatz 2 und 3a Behinderteneinstellungsgesetz Förderungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds gewährt werden können.

(3) Als jugendlich gelten Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wobei dieses Alterslimit vor Beginn der Lehrausbildung erfüllt sein muss.

3. Aufnahme

(1) Zur Rekrutierung geeigneter Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrausbildung wird einerseits der Projektförderbereich im Sinne einer qualitativen Entwicklung des Berufsvorlaufes genutzt (z.B. Jugendcoaching, AusbildungsFIT). Vom Sozialministeriumservice werden im Projektförderbereich die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. durch Vernetzung, konzeptionelle bzw. vertragliche Gestaltung) unter besonderer Berücksichtigung der Gatekeeping-Funktion des Jugendcoachings geschaffen.

(2) Andererseits erfolgt die Rekrutierung geeigneter Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den Integrativen Betrieb selbst.

(3) Über die Aufnahme der vom Projektförderbereich oder vom Integrativen Betrieb vorgeschlagenen geeigneten Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet das Team gemäß § 11 Absatz 5 Behinderteneinstellungsgesetz. Eine Einbeziehung des Arbeitsmarktservices bzw. des Landes in die Teamentscheidung erfolgt aber nur dann, wenn das Arbeitsmarktservice bzw. das Land an der Förderung der Lehrausbildung beteiligt ist.

(4) Der Integrative Betrieb hat von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der Aufnahme eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Dokumentation, Nachverrechnung und Erfolgsmessung der Lehrausbildung an das Sozialministerium, das Sozialministeriums-service sowie das Bundesrechenzentrum weitergegeben und verarbeitet werden können. Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter 18 Jahren ist diese Einverständniserklärung vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.

4. Gender Mainstreaming

Der Integrative Betrieb verpflichtet sich, die im Rahmenfördervertrag festgelegte Strategie des Gender Mainstreaming auch für die Lehrausbildung anzuwenden.

5. Angebotene Lehrberufe

Der Integrative Betrieb hat bei der Auswahl der angebotenen Lehrberufe auf entsprechende zukünftige Beschäftigungschancen im regionalen Umfeld des Integrativen Betriebes zu achten.

6. Erprobung

(1) Der Integrative Betrieb kann vor der Aufnahme eine Erprobung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von bis zu drei Monaten durchführen. Während dieser Zeit werden die Voraussetzungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer überprüft und die geeignete Ausbildungsform sowie der am besten geeignete Lehrberuf ausgewählt.

(2) Die Erprobungsphase ist vom Integrativen Betrieb als Volontariat oder nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozialministeriums vom 21. Dezember 2014, GZ BMASK-44110/0005-IV/A/6/2014, betreffend „Lehrgänge zur Berufserprobung“ auszugestalten: Es

besteht keine Arbeitspflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und damit auch kein Recht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Entlohnung.

7. Durchführung der Lehrausbildung

(1) Der Integrative Betrieb hat die Lehrausbildung nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes durchzuführen.

(2) Wenn es erforderlich ist, ist die Durchführung der Lehrausbildung auch als integrative Berufsausbildung gemäß § 8b Absatz 1 Berufsausbildungsgesetz mit einer verlängerten Lehrzeit möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Integrativen Betrieb.

(3) Für die Durchführung der Lehrausbildung ist vom Integrativen Betrieb ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung zu stellen. Neben Ausbilderinnen und Ausbildern kommen auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Psychologinnen und Psychologen im Rahmen der Fachbegleitung sowie Förderlehrkräfte zum Einsatz. Der Betreuungsschlüssel der Ausbilderinnen und Ausbilder zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat 1 zu 8 zu betragen. Für die Betreuung durch die Fachbegleitung gilt ein Schlüssel von maximal 0,5 Wochenstunden pro Teilnehmerin und Teilnehmer und für die Betreuung durch die Förderlehrkräfte ein Schlüssel von maximal 4 Wochenstunden pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

8. Ergänzende Maßnahmen

(1) Wenn vom Integrativen Betrieb die für den Lehrberuf festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, ist eine ergänzende Ausbildung in einem Ausbildungsverbund verpflichtend. Darüber hinaus ist aber auch ein freiwilliger Ausbildungsverbund zum Erwerb spezieller Zusatzqualifikationen, die die Vermittlungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter erhöhen, möglich.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können zur Erhöhung der Vermittlungsfähigkeit auch Praktika in der Wirtschaft absolvieren. Den TeilnehmerInnen sind vom Integrativen Betrieb solche Praktika nicht nur in der Zeit der Lehrausbildung sondern auch in der Zeit der Behaltefrist zu ermöglichen.

9. Arbeitsplatzsuche

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei ihrer Suche nach einem Arbeitsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt von der Arbeitsassistentz unterstützt. Das Sozialministeri-

umservice stellt die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. durch Vernetzung, konzeptionelle bzw. vertragliche Gestaltung) her.

(2) Die diesbezüglichen Aktivitäten innerhalb des Projektes beginnen ein halbes Jahr vor Ablegung der Lehrabschlussprüfung und enden mit der Behaltefrist.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach Ablauf der Behaltefrist trotz nachgewiesener Versuche nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden konnten, können bei Bedarf vom Integrativen Betrieb unter Berücksichtigung der vom Ausgleichstaxfonds förderbaren Anzahl von Vollzeitäquivalenten nach erfolgter Teamentscheidung gemäß § 11 Absatz 5 Behinderteneinstellungsgesetz in das Modul Beschäftigung übernommen werden.

10. Erfolgsmessung

(1) Der Projekterfolg wird einerseits am Anteil der erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfungen gemessen.

(2) Andererseits wird auch die Berufslaufbahn der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung evaluiert. Vom Sozialministeriumservice wird hierfür halbjährlich durch Hauptverbandsabfragen überprüft, ob die Teilnehmerin/ der Teilnehmer sich in einem aufrechten sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnis befindet.

11. Tätigkeitsbericht

(1) Vom Integrativen Betrieb ist dem Sozialministerium nach einem Kalenderjahr in einem Tätigkeitsbericht Folgendes mitzuteilen:

- Anfangsbestand der Lehrlinge per 1.1.
- Anzahl der Neuaufnahmen
- Anzahl der erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfungen
- Anzahl der Abbrüche
- Anzahl der Nachbesetzungen
- Endbestand der Lehrlinge per 31.12.
- Anzahl der sich in der Behaltefrist befindlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(2) Die Berichterstattung hat jeweils unter Angabe der Lehrberufe zu erfolgen und ist in weiblich/männlich zu differenzieren.

12. Förderung

(1) Die Lehrausbildung wird aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds unter Anrechnung der Förderung Dritter gefördert. Eine verfügbare Förderung Dritter ist vom Integrativen Betrieb jedenfalls in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Förderung der Durchführung der Lehrausbildung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds umfasst die Kosten der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Fachbegleitung und der Förderlehrkräfte sowie die Lehrlingsentschädigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (= direkte Projektkosten):

- Die Förderung der Kosten der Ausbilderinnen und Ausbilder erfolgt auf der Basis des Kollektivvertrages Metall Industrie, Beschäftigungsgruppe H nach 6 Jahren.
- Für die Förderung der Kosten der Fachbegleitung und der Förderlehrkräfte wird als Basis der Kollektivvertrag Metall Industrie, Beschäftigungsgruppe F nach 2 Jahren herangezogen.
- Die Lehrlingsentschädigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird nach dem Kollektivvertrag geleistet, der im Integrativen Betrieb im jeweiligen Geschäftsfeld, in dem ausgebildet wird, gilt.

(3) Zusätzlich werden 7% der direkten Projektkosten als pauschaler Ansatz der Gemeinkosten abgegolten. Bei Bedarf anfallende Internatskosten und externe Ausbildungskosten werden gesondert gefördert.

(4) Die Förderung der Beschäftigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Behaltefrist aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Fördersätze des Moduls Beschäftigung, wobei die Finanzierung in dem für die Lehrausbildung zur Verfügung stehenden Budget Deckung zu finden hat.

(5) Die Förderung ist vom Integrativen Betrieb mit einer Kalkulation der für ein Kalenderjahr geplanten Kosten beim Sozialministerium bis zum 1. Oktober zu beantragen.

(6) Auf der Basis der Plankalkulation wird eine monatliche Akontozahlung geleistet.

(7) Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt eine Nachverrechnung auf folgender Grundlage:

- Die Förderung der Ausbilderinnen und Ausbilder, Fachbegleitung und Förderlehrkräfte sowie die Förderung der Beschäftigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Behaltefrist wird auf der Basis der nachgewiesenen tatsächlichen Teilnehmeranzahl und Teilnehmermonate nachverrechnet, wobei hinsichtlich des Ein-

bzw. Austritts der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die diesbezüglichen Festlegungen der Förderung des Moduls Beschäftigung gelten. Für die Nachverrechnung der Förderung der Ausbilderinnen und Ausbilder, Fachbegleitung und Förderlehrkräfte wird der Kollektivvertragsansatz herangezogen, der zum überwiegenden Teil im betreffenden Kalenderjahr gilt.

- Für die Lehrlingsentschädigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Internatskosten und die externen Schulungskosten werden die belegmäßig nachgewiesenen Istkosten herangezogen.

(8) Die Auszahlung und Nachverrechnung der Förderung wird vom Sozialministeriumservice durchgeführt.

(9) Die Förderung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds wird mit dem Integrativen Betrieb als Zusatzvertrag zum jeweils geltenden Rahmenfördervertrag vereinbart.

(10) Die Förderung der für die Durchführung der Lehrausbildung allfällig erforderlichen einmaligen investiven Maßnahmen ist vom Integrativen Betrieb beim Sozialministerium gesondert zu beantragen.

(11) Der Integrative Betrieb nimmt zur Kenntnis, dass auf die Förderung aus dem Ausgleichstaxfonds kein Rechtsanspruch besteht und die Förderung nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Ausgleichstaxfonds erfolgt. Bei der Vergabe dieser Mittel ist auf größtmögliche Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes Bedacht zu nehmen. Weiters sind die Bestimmungen der §§ 20, 24, 25, 27, 28 und 39 bis 44 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, sinngemäß anzuwenden.

(12) Über die Förderung des Ausgleichstaxfonds entscheidet der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Übersteigt die Förderung im Einzelfall den Betrag von € 72.673, so obliegt es dem Ausgleichstaxfondsbeirat, einen Vorschlag betreffend die Gewährung dieser Förderung zu erstatten.